Auf einen Blick:

- **Rückerstattungsverfahren der Verrechnungssteuer 2019**
- **Steuerbezug im Jahre 2020 (siehe Rückseite)**

Rückerstattungsverfahren Verrechnungssteuer 2019

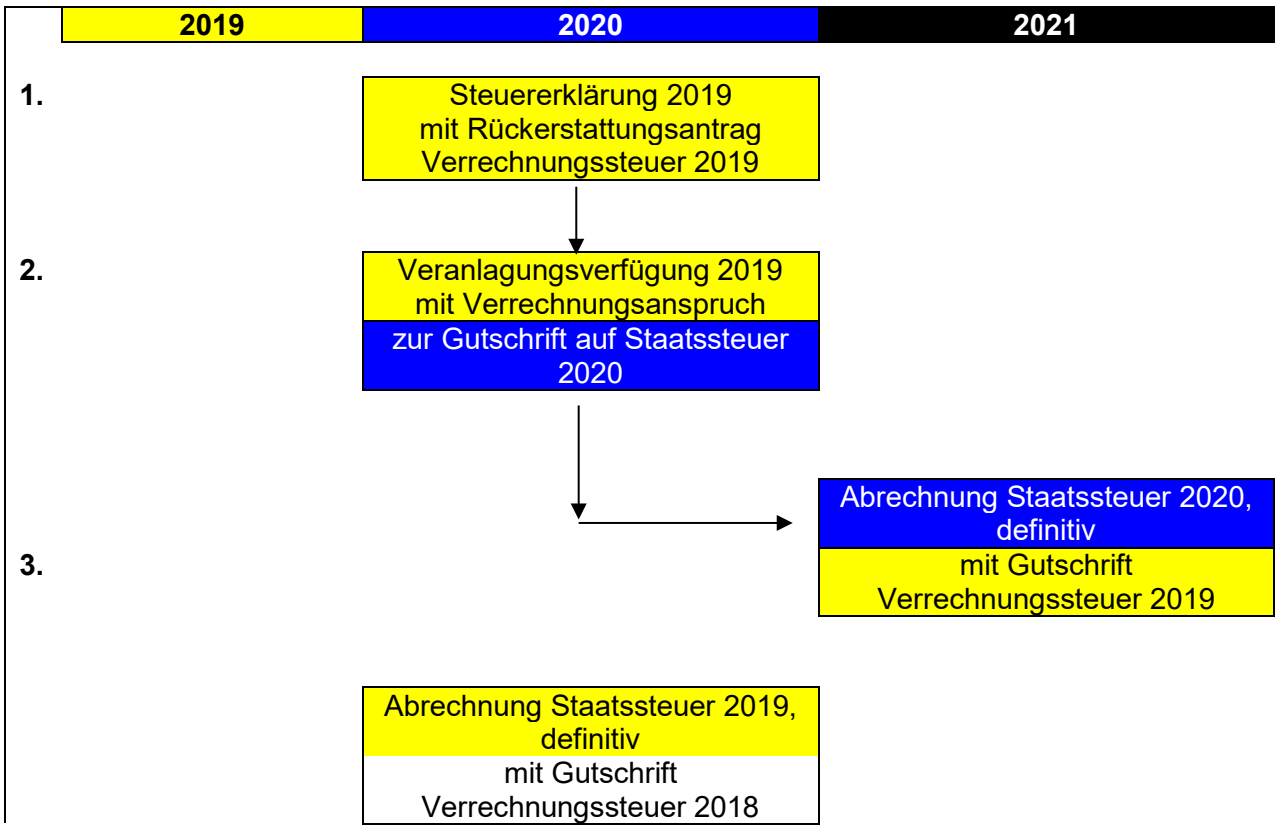

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer erfolgt in der Regel durch Verrechnung mit den Staatssteuern.

1. Die von Ihren Kapitalerträgen im Jahre 2019 abgezogene Verrechnungssteuer kann mit der Steuererklärung (Wertschriftenverzeichnis) 2019 zurückgefordert werden.

2. Das Verrechnungssteuerguthaben wird mit den geschuldeten Staatssteuern 2020 verrechnet und bis zur Höhe der Steuerschuld ab Eingang der Steuererklärung, frühestens aber ab 1. April 2020, verzinst.

3. Die Rückerstattung (Verrechnung) erfolgt mit der definitiven Veranlagung des Steuerjahres 2020, das heisst, für die Mehrheit der steuerpflichtigen Personen im Verlaufe des Jahres 2021.

Steuerbezug im Jahre 2020 (fällig im 2020)

Staatssteuer

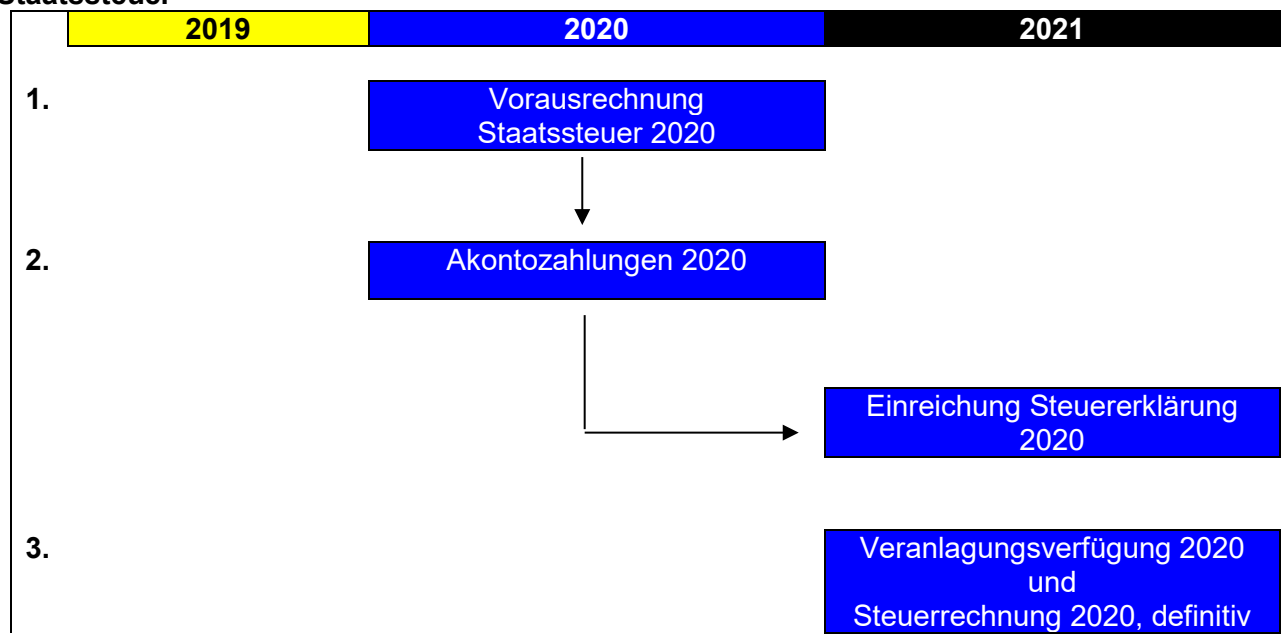

1. Die Staatssteuer für das Jahr 2020 ist bereits am 30. September 2020 zur Zahlung fällig. Die Veranlagung kann jedoch erst im Jahr 2021 nach Einreichung der Steuererklärung 2020 vorgenommen werden. Zu Beginn des Jahres 2020 erhalten Sie deshalb eine provisorische Rechnung für die Steuern 2020. Darin ist ein provisorischer Verrechnungssteuerbetrag berücksichtigt. Diese provisorische Rechnung basiert in der Regel auf den Faktoren der letzten definitiven Veranlagung (Einkommen 2018 bzw. Vermögen per 31.12.2018).

2. Mit der provisorischen Rechnung – bei Gemeinden mit gemeinsamem Steuerbezug gilt diese für die Staats- und Gemeindesteuer – erhalten Sie ein Set Einzahlungsscheine zur Ratenzahlung der Staatssteuer 2020. Diese Dienstleistung soll Ihnen das Bezahlen der Steuern erleichtern. Werden Sie im Jahr 2020 mehr Einkommen erzielen, empfehlen wir Ihnen, einen etwas höheren Steuerbetrag zu bezahlen, als auf der provisorischen Rechnung 2020 vorgegeben ist. Wichtig ist, dass Sie diese Einzahlungsscheine nur für das betreffende Jahr verwenden. Auf telefonische Anfrage hin (061 552 51 40) sendet Ihnen der Bereich Steuerbezug gerne zusätzliche Einzahlungsscheine. Sie haben auch die Möglichkeit, Einzahlungsscheine direkt über das Internet unter www.steuern.bl.ch zu bestellen.

3. Nach Prüfung der eingereichten Steuererklärung 2020 erhalten Sie die Veranlagungsverfügung und die definitive Abrechnung 2020. Mit der Abrechnung zur definitiven Veranlagung wird der geschuldete Steuerbetrag mit Ihren Akontozahlungen und mit Ihrem Verrechnungssteuerguthaben 2019 verrechnet.

Gemeindesteuer

Die Gemeindesteuer **2020** wird in der Regel im Jahr 2020 fällig. Über die Fälligkeiten gibt Ihnen Ihr Gemeindesteueramt Auskunft. In Gemeinden mit gemeinsamem Steuerbezug gelten die Bestimmungen der Staatssteuer.

Direkte Bundessteuer
Die direkte Bundessteuer **2020** wird per 1. März 2021 fällig.

Veranlagungsverfügungen und definitive Abrechnungen 2019
Im Jahre 2020 erhält die Mehrheit der Steuerpflichtigen die Veranlagungsverfügung und die definitive Abrechnung 2019. Mit dieser Abrechnung zur definitiven Veranlagung werden die geschuldeten Steuerbeträge mit Ihren Akontozahlungen und mit Ihrem Verrechnungssteuerguthaben 2018 verrechnet.

Freundliche Grüsse

Steuerverwaltung
Kanton Basel-Landschaft

Liestal, im Januar 2020